

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Februar 1988



560. Amtlicher Quartierplan

Mit Beschluss vom 7. Februar 1983 setzte der Gemeinderat Wil den amtlichen Quartierplan Nr. 2 «Landmannsbungert» fest. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wurden mit Ausnahme eines Rekurses abgewiesen. Mit Entscheid der Baurekurskommission I Nr. 81 vom 25. April 1984 wurde der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates insoweit aufgehoben, als er die Perimeterpläne bezüglich Strassenbau, Wasser- und Elektroversorgung betraf. Der Gemeinderat wurde eingeladen, diese Perimeterpläne im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten. In Berücksichtigung dieser Anweisung fasste der Gemeinderat am 1. September 1987 einen Ergänzungsbeschluss, der im kantonalen Amtsblatt vom 4. September 1987 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt wurde. Gegen diesen Beschluss ist wiederum ein Rekurs erhoben worden, doch trat die Baurekurskommission I darauf mit Entscheid vom 20. November 1987 nicht ein. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 29. Dezember 1987 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Gde. Wil

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Breitenmattstrasse, im Nordosten durch den Buckweg, im Südosten durch die Höglerstrasse, im Süden durch die Hohl-Gass und im Südwesten durch die Lindenhofstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wil.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie sechs an die Breitenmattstrasse angeschlossene Quartierstichstrassen mit drei Kehrplätzen sowie Fusswegverbindungen.

Die an den Quartierstichstrassen auf 15,6 m bzw. 16,6 m und an den Fusswegen auf 9 m bzw. bis ca. 16 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Breitenmattstrasse gemäss RRB Nr. 4017/1976 genehmigten Baulinien müssen im Einmündungsbereich der neuen Quartierstichstrassen geöffnet bzw. aufgehoben werden und sind im übrigen richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei den Quartierstichstrassen 9,37% und bei den Fusswegen 19,87%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Wil vom 7. Februar 1983 und vom 1. September 1987 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 2 Landmannsbungert wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wil, 8196 Wil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von einem

Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Februar 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi